

15. / VII. 1919

139

Aufgehobene Kriegswirtschafts-Maßnahmen

ag. Bern, 13. d. Der Bundesrat hat die im Verlaufe des Krieges erlassenen Vorschriften über die Versorgung des Landes mit Raufhüter, Getreidestroh und Riedstreue aufgehoben.

Ferner hat der Bundesrat seinen Beschluß vom September 1918 über Versorgung der Papier- und Papierstofffabrikation mit Papierholz aufgehoben unter Vorbehalt der durch das Departement des Innern zu erlassenden Uebergangsbestimmungen betreffend die Lieferung von gerüstetem Holz oder die Lieferung nach abgeschlossenen Verträgen. Außerdem hat der Bundesrat mit Wirkung vom 15. Juni seinen Beschluß vom 10. Dezember 1917 über die Papierversorgung des Landes aufgehoben. Im Anschluß an die Aufhebung dieser Papierversorgungsbeschlüsse hat das eidgenössische Departement des Innern seine Verfügung vom November 1918 über die Versorgung der Papier- und Papierstofffabriken mit Papierholz aufgehoben. Immerhin sind die Fabriken zur Abnahme des Holzes verpflichtet, das in Anwendung dieser Verfügung aufgerüstet und auf den Zeitpunkt der Aufhebung derselben zur Abgabe bereit ist.

Durch eine Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements wird der Verkehr mit Farbstoffen wieder freigegeben.